



Bild: BDZ

Aktualisierung der Durchführungshinweise zu § 16 TVöD (Bund)

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat die Durchführungshinweise zu § 16 (Bund) – Stufen der Entgelttabelle – mit Rundschreiben vom 30. Mai 2024 aktualisiert. Das bisherige Rundschreiben wurde aufgehoben.

Wesentlicher Grund hierfür ist die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Insbesondere besteht eine Verpflichtung des Arbeitgebers, einschlägige Berufserfahrung auch ohne einen entsprechenden Antrag der oder

In dieser Ausgabe

Aktualisierung der
Durchführungshinweise zu
§ 16 TVöD (Bund)

Seite 1

des neu einzustellenden Beschäftigten bei der Stufenzuordnung gemäß § 16 Absatz 2, Satz 2 TVöD (Bund) zu berücksichtigen.

Weiterhin wird die übertarifliche Möglichkeit eröffnet, so genannte Stufenrestlaufzeiten förderlicher Berufserfahrung zur Deckung des Personalbedarfs unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 2, Satz 3 TVöD (Bund) anzuerkennen.

Dies hat die positive Folge, dass nicht die volle Stufenlaufzeit in der erreichten Stufe zurückgelegt werden muss, sondern die bereits anerkannte förderliche Erfahrungszeit aus einem früheren Arbeitsverhältnis anerkannt werden kann.

Diese Anerkennung führt zu einer Verkürzung der Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe.

Die vorgenannte übertarifliche Maßnahme liegt im Ermessen der Dienststelle und soll zur besseren Deckung des Personalbedarfs Anwendung finden. Der BDZ bittet alle Interessenvertretungen bei der externen Personalgewinnung auf die Anwendung zu achten.

Der BDZ. Immer am Ball.